

Protokollauszug vom 12.12.2018

E1.C

Beschluss 2018-198

Einwohnerregister Bubikon - Führung von Merkmalen und Identifikationen

Ausgangslage

Das kantonale Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG), das am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, hält fest, dass die Gemeinden in einem Erlass weitere Identifikatoren und Merkmale im Einwohnerregister festlegen können, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind (§ 11 Abs. 4 MERG). Der Inhalt des Registers richtet sich somit nach den Bedürfnissen der gesamten Gemeindeverwaltung.

Erwägungen

Gemäss § 6 des Registerharmonisierungsgesetzes (RHG) enthalten die Einwohnerregister mindestens die Daten zu folgenden Identifikatoren und Merkmalen:

- a. Versichertennummer nach Art. 50c AHVG
- b. Gemeindenummer des Bundesamtes und amtlicher Gemeindename
- c. Gebäudeidentifikator nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) des Bundesamtes
- d. Wohnungsidentifikator nach dem GWR, Haushaltszugehörigkeit und Haushaltsart
- e. amtlicher Name und andere in Zivilstandsregistern beurkundete Namen einer Person
- f. alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge
- g. Wohnadresse und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl und Ort
- h. Geburtsdatum und Geburtsort
- i. Heimatorte bei Schweizerinnen und Schweizern
- j. Geschlecht
- k. Zivilstand
- l. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft (Evangelisch-reformierte Landeskirche, Römisch-katholische Kirche, Christkatholische Kirche, Israelitische Cultusgemeinde Zürich, Jüdische Liberale Gemeinde, unbekannt/andere)
- m. Staatsangehörigkeit
- n. bei Ausländerinnen und Ausländern die Art des Ausweises
- o. Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde
- p. Niederlassungsgemeinde oder Aufenthaltsgemeinde
- q. bei Zuzug: Datum und Herkunftsgemeinde beziehungsweise Herkunftsstaat
- r. bei Wegzug: Datum und Zielgemeinde beziehungsweise Zielstaat
- s. bei Umzug in der Gemeinde: Datum
- t. Stimm- und Wahlrecht auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene

u. Todesdatum

Zudem werden gemäss § 11 Abs. 2 MERG Namen und Adressen der sorgeberechtigten Personen sowie die amtliche Wohnungsnummer im Einwohnerregister erfasst.

Die Regelung des Bundes und des Kantons ist abschliessend und damit auch diese Aufzählung (Art. 6 f. RHG, § 11 MERG). Gemäss § 7 der neuen Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERV) erfassen die Gemeinden im Einwohnerregister folgende weitere Angaben zur personen- und familienrechtlichen Stellung von meldepflichtigen Personen (in Verbindung zu § 11 Abs. 3 MERG):

- a. Ehe oder eingetragene Partnerschaft
- b. Kindesverhältnisse
- c. Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes, die ihnen nach Art. 449c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 mitgeteilt werden

Die wichtigsten der in den Einwohnerregistern zu erfassenden Identifikatoren und Merkmale sind, wie oben erwähnt, in § 11 MERG u.a. in Bezugnahme auf den Katalog von Art. 6 RHG bestimmt.

Gestützt auf § 11 Abs. 3 MERG kann der Regierungsrat weitere Identifikatoren und Merkmale, die zur Erfüllung kantonaler Aufgaben notwendig sind, zur Erfassung in den Einwohnerregistern bestimmen.

Sinn und Zweck dieser Delegationsgrundlage war es insbesondere, die Erfassung sogenannter Beziehungsdaten zu ermöglichen und dem Ordnungsgeber dafür die notwendigen Spielräume zukommen zu lassen. Geltende Eltern-Kind-Beziehungen sind in den Registern zu erfassen. Insbesondere für einen funktionierenden eUmzug über die KEP (kantonale Einwohnerdatenplattform) ist es zudem notwendig, dass in der automatischen Verarbeitung auf die Beziehungsdaten nach lit. a und b zugegriffen werden kann, damit Personen derselben Familie des gleichen Haushalts in einem Vorgang an- und abgemeldet werden können. Auch andere kantonale Stellen bedürfen absehbar dieser Daten, z.B. die Gerichte für die Ermittlung gesetzlicher Erben nach § 137 des Gesetzes über die Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (LS 211.1).

Namen und Adressen sorgeberechtigter Personen sind Merkmale, die nach § 11 Abs. 2 lit. b MERG in den Einwohnerregistern geführt werden. In der Praxis erfassten die Einwohnerkontrollen der Gemeinden solche Merkmale samt ihren Beziehungsdaten ohne weiteres in ihren Einwohnerregistern (Thalmann, Kommentar zum altrechtlichen Zürcher Gemeindegesetz, § 38 N. 1.3). Mit Änderung des Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB) vom 16. Dezember 2016 haben die Erwachsenenschutzbehörden den Wohnsitzgemeinden ihre Entscheide betreffend Anordnung, Änderung oder Aufhebung von Massnahmen unverzüglich mitzuteilen, wenn sie eine Person unter eine Beistandschaft gestellt haben oder für eine dauernd urteilsunfähige Person ein Vorsorgeauftrag wirksam geworden ist. Die entsprechenden Beziehungsdaten werden absehbar für verschiedene kantonale Datenbezüger für ihre Aufgabenerfüllung benötigt, wie Erfahrungen der Stadt Zürich zeigen (u.a. die Jugendanwaltschaften oder die Sozialversicherungsanstalt; letztere z.B. für die Prüfung konkreter Ansprüche und zur Veranlagung von Ergänzungsleistungen im Auftrag der Gemeinden). In der Vernehmlassung wurde die Aufnahme der Beziehungsdaten gemäss § 7 MERV durch den Datenschutzbeauftragten als nachvollziehbar und verhältnismässig begrüsst.

In den Einwohnerregistern der Gemeinden sind die Beziehungen des Kindes- und Erwachsenenschutzes von Personen zu führen, deren Daten von Gesetzes wegen erfasst werden, mit Angabe der Massnahmen, die von den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden an die Einwohnerkontrollen der Gemeinden mitgeteilt werden müssen (Art. 449c ZGB). Voraussichtliche Inkraftsetzung ist der 1. Januar 2019, da der offizielle Beschluss des Bundesrates noch ausstehend ist.

Für die Aufnahme weiterer Identifikatoren und Merkmale, ergänzend zu § 11 Abs. 2 MERG, besteht aus kantonaler Optik derzeit keine hinreichend begründete Notwendigkeit. Dies schliesst nicht aus, dass der Regierungsrat inskünftig gestützt auf § 11 Abs. 3 MERG weitere Identifikatoren und Merkmale bezeichnet, wenn sich solche zur Erfüllung kantonaler Aufgaben in der Praxis als notwendig erweisen würden.

§ 11 Abs. 4 MERG hält fest, dass die Gemeinden in einem Erlass weitere Identifikatoren und Merkmale im Einwohnerregister festlegen können, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind. Der Inhalt des Registers richtet sich somit nach den Bedürfnissen der gesamten Verwaltung.

Beschluss

1. Dieser Erlass legt den Inhalt des Einwohnerregisters in Ergänzung zu den gesetzlich vorgeschriebenen Identifikatoren und Merkmale (MERG, MERV und RHG) fest.
2. Im Einwohnerregister werden die Identifikatoren und Merkmale nach Art. 6 RHG, nach § 11 Abs. 2 MERG und nach § 7 MERV erfasst.
3. Zusätzlich werden folgende Identifikatoren und Merkmale erfasst:
 - a. Allianzname¹
 - b. Name im ausländischen Pass
 - c. Aliasname/Künstlername¹
 - d. frei wählbarer Rufname¹
 - e. Ort und Datum Zivilstandsereignis¹
 - f. Beruf bzw. aktuelle Tätigkeit
 - g. Arbeitgeber
 - h. Persönliche Identifikationsnummer
 - i. 11-stellige AHV-Nummer
 - j. ZEMIS-Nummer²
 - k. ZH-Nr.³
 - l. ZAR-Nummer⁴
 - m. BFM- bzw. SEM-Nr.
 - n. Datum der Einreise in die Schweiz (nur bei ausländischen Staatsangehörigen)
 - o. Aufenthaltsort/auswärtiger Aufenthalt
 - p. Elternnamen¹
 - q. Notizen/Bemerkungen
 - r. Kontaktinformationen

- s. Sperrvermerke (Daten- oder Adressperre)
- t. Todesort
- u. Gültigkeit Pass bzw. Identitätskarte
- v. Gültigkeit heimatliche Reisepapiere bei ausländischen Staatsangehörigen
- w. Historiedaten
- x. Codes
- y. **Beschlussinformationen**

¹ Beschreibung gemäss amtlichen Katalog des Bundesamtes für Statistik (BFS)

² Personenidentifikator des Zentralen Migrationsinformationssystems (ZEMIS) gemäss Bundesgesetz über das Informations-system für den Ausländer- und Asylbereich (BGIAA) vom 20. Juni 2003, SR 142.51

³ Kantonale Referenznummer zum Personenidentifikator des Zentralen Migrationsinformationssystems (ZEMIS)

⁴ Personenidentifikator aus dem vormaligen Zentralen Ausländerregister (ZAR), der im ZEMIS geführt wird

- 4. Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
- 5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- 6. Mitteilung an:
 - Kanzlei (zur Ausschreibung)
 - Einwohnerkontrolle
 - Leiter Gesellschaft

Gemeinderat Bubikon



Andrea Keller
Gemeindepräsidentin



Stefan Mettler
Gemeindeschreiber



Versandt: 19. Dez. 2018